

Eine ordnungsgemäße und normgerechte Herstellung ist dabei das Mindestmaß, das vom Verantwortlichen verlangt werden kann. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz ist verschuldensunabhängig, der Hersteller kann allerdings einen Entlastungsbeweis führen.

Wenn ein Produkt nach dem zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Stand der Technik und den hierzu ergangenen Richtlinien und Gesetzen gefertigt wurde, besteht daher kein Anspruch! **Es gibt daher leider zahlreiche Fälle, in denen ein Geschädigter nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfristen zum Kauf (also nach zwei Jahren) keine Ansprüche mehr gegen den Hersteller geltend machen kann.**

Hat der Hersteller eine öffentliche Warnung herausgegeben bzw. eine Rückrufaktion durchgeführt, kann dies zudem zu einem **Mitverschulden des Geschädigten** führen. Die Verpflichtung zum Schadensersatz hängt dann davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

Hat der Schütze z. B. von einer Rückrufaktion erfahren, sich aber nicht an die Anweisungen des Herstellers gehalten, so besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Anspruch, wenn es zu einem Schaden kommt. **Im Ergebnis lässt sich leider nur feststellen, dass die Erfolgsaussichten gegen den Hersteller einen Anspruch geltend machen zu können, äußerst gering sind.**

4. Was ist eine Rückrufaktion, wer trägt die Kosten?

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) enthält einen Katalog von Pflichten und Maßnahmen, als letztes Mittel den Rückruf. Das GPSG verpflichtet die Hersteller, ausschließlich sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Zudem müssen sie eine aktive Marktüberwachung betreiben, d. h. je nach Gefährlichkeit des Produkts müssen Stichproben durchgeführt, Beschwerden geprüft und die Händler unterrichtet werden. Die Hersteller müssen Vorkehrungen treffen, die im Falle eines erforderlichen Rückrufs zu einer schnellen und zuverlässigen Beseitigung der Gefahr führen.

Diesem Umstand wurde seitens der Hersteller dadurch Rechnung getragen, dass die Firmen J. G. Anschütz GmbH & Co. KG und die Walter Heinrich GmbH bereits 2006 eine Rückrufaktion für möglicherweise betroffene Serien veranlassten. Ausweislich der Mitteilung der Fa. Anschütz wurden trotz umfangreicher Veröffentlichungen zwischenzeitlich leider nur **rund 70 Prozent** der vom Rückruf betroffenen Druckgaskartuschen zurückgegeben.

Wenn die Waffen nach dem damaligen Stand der Technik mit der notwendigen Sorgfalt gefertigt wurden und darüber hinaus auch noch in der Gebrauchsanleitung/Produktbeschreibung auf die Lebensdauer der Kartusche hingewiesen worden ist, haben Ansprüche der Eigentümer von Sportwaffen gegen den Hersteller nur äußerst geringe Erfolgsaussichten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, ist zum Ersatz des hieraus re-

sultierenden Schadens verpflichtet (§ 823 I BGB). Hierzu würden auch die Kosten für die Reparatur der Waffe und den Versand gehören. **Da hierfür nachzeitigem Sachstand keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, besteht nur eine geringe Erfolgsaussicht für diesbezügliche Ansprüche.**

5. Welche Auswirkungen hat dies auf die Jugendarbeit?

Auch hier gilt leider, dass Vereine, Gaue und Bezirke auf keinen Fall für das Jugendtraining Waffen stellen dürfen, bei denen die Druckgaskartusche ausgetauscht werden muss. Auch die Benutzung eigener Waffen durch Jugendliche, bei denen die Druckgaskartusche ausgetauscht werden muss, sollte untersagt werden. **Man muss sich nur die negative Berichterstattung in der Presse und die mögliche Einleitung eines Strafverfahrens im Falle eines Unfalls vor Augen halten! Das Image des Luftgewehrschießens wäre auf Jahre hinaus geschädigt.**

6. Werden Schützen und Vereine von Waffenerstellern „abkassiert“ und was kann der Verband tun, der bislang „nur“ einen diesbezüglichen Passus ab 2010 in die Sportordnung aufgenommen hat, dass mit abgelaufenen Druckgaskartuschen nicht mehr geschossen werden darf? Erst kaufen sich Vereine neue Waffen, dann müssen sie grundlegende Teile nach fünf bis zehn Jahren austauschen, ist dies rechtmäßig?

Auch bei einem Auto gibt es Teile, wie z. B. Bremsen, Bremsbeläge, Getriebeöl, die in einem Produktlebenszyklus ausgetauscht werden müssen, auch wenn das Produkt selbst länger hält. Es ist rechtlich ausreichend, wenn der Hersteller in irgendeiner Form darauf hingewiesen hat, dass ein Austausch erfolgen muss. Entsprechende Hinweise sind in Produktbeschreibungen der Hersteller enthalten. Hätte beim Kauf der Waffe der Sportschütze im Waffengeschäft nach dem Lebenszyklus der Waffe gefragt und auf die Anfrage eine bewusst wahrheitswidrige Antwort erhalten, könnte der Verkäufer u. U. in Anspruch genommen werden. Dies würde allerdings voraussetzen, dass sich dieser Sachverhalt auch beweisen lässt, was kaum der Fall sein wird.

7. Der Verband sollte hier die Interessen des Schützen gegenüber der „Waffenlobby“ mehr vertreten und entsprechende Vereinbarungen zu Gunsten der Schützen treffen.

Mit diesem Thema sind sowohl der BSSB, als auch der DSB bereits intensiv beschäftigt. Erste Gespräche mit der Waffenindustrie wurden bereits geführt. Die Hersteller zeigen sich leider in dieser Angelegenheit noch wenig kompromissfreudig, da die Erfolgsaussichten im Klagefall als äußerst gering bewertet werden müssen. Wir bleiben aber am Ball und werden über Fortschritte fortlaufend berichten. Uns ist es auch wichtig, möglichst gute Konditionen für